

des ganzen Bistums betrug, wie wir wissen, 1507. Der Hof Staffelsee besaß seinem Urbar zufolge⁴⁷⁾ insgesamt 41 Hufen. Teilen wir nun 1507 durch 41, so würden wir auf etwa 36 (Höfe) kommen. Eine derartige Rechnung verbietet sich aber, denn es gibt nicht den geringsten Anhalt dafür, daß gerade Staffelsee etwa ein Normalhof mit Durchschnittswerten gewesen wäre. Im Gegenteil, das Verhältnis der Freibauernhufen zu den Knechtshufen betrug hier 22 : 19, also beinahe 1 : 1, während im ganzen Bistum 1041 Freibauernhufen nur 466 Knechtshufen gegenüberstanden, was etwa dem Verhältnis 2 : 1 entspricht. Zudem ist in Anschlag zu bringen, daß der Hof Staffelsee aus dem Vermögen des kleinen und gewiß nicht reichen Bistums Neuburg-Staffelsee stammte⁴⁸⁾. Wir werden demnach zwar annehmen müssen, daß der Besitz des Bistums die Zahl von neun Höfen überstieg, können aber nicht sagen, wieviele es waren. Eine Aussage darüber, wieviele Höfe in dem verlorenen Teil unserer Hs. beschrieben waren, ist schon gar nicht möglich.

Da wir somit die Möglichkeit in Betracht ziehen müssen, daß im verlorenen Teil unserer Hs. der ganze Augsburger Besitz bis auf sieben Höfe verzeichnet war, kann dieser Teil u. U. einen beträchtlichen Umfang gehabt haben. Den erforderlichen Platz hätten die verlorenen elf Quaternionen mehr als reichlich geboten. Es ist freilich nicht anzunehmen, daß in ihnen nur das Augsburger Urbar enthalten war, denn die neben den BE und dem CV in der Hs. erhaltenen Briefe Leos III. an Karl d. Gr. lassen erkennen, daß die Stücke, die den Inhalt des ganzen Kodex bildeten, recht verschiedener Natur waren. Wenn wir aber die Möglichkeit ansetzen, die BE hätten im Teil A den ganzen Augsburger Besitz bis auf sieben Höfe beinhaltet, dann entsteht die Frage, ob dieser Teil nicht für ein Muster zu lang gewesen ist und ob er in dem sich möglicherweise ständig bei den einzelnen Höfen wiederholenden Schema nicht für eine solche Zweckbestimmung des Guten zu viel getan hat, mit anderen Worten, ob wir nicht unsere Theorie von der Mustersammlung, soweit sie den Teil A betrifft, revidieren müssen. Auf die eingangs herausgestellten Zwischensätze⁴⁹⁾ dürfen wir uns in diesem Zusammenhange nicht berufen, denn diese stehen in den Teilen B und C. Ich glaube aber, die Bewertung auch des Teiles A als Muster läßt sich selbst unter Ansatz der obigen Überlegung aufrechterhalten.

⁴⁷⁾ S. unten S. 343 f.

⁴⁸⁾ S. unten S. 344 f.

⁴⁹⁾ S. oben S. 333.